



GEMEINDE FLAWIL

Technische Betriebe

Reglement über die Abgabe von Gas

vom 14. April 1980

- Vom Gemeinderat erlassen am 18. Juli 1978
- Öffentliche Auflage vom 13. August bis 11. September 1979
- Rechtskräftig geworden mit der Genehmigung durch das Baudepartement am 14. April 1980
- In Anwendung seit 15. April 1980

Inhaltsverzeichnis

I. Gasabgabe

- Art. 1 Gasbeschaffenheit und Gasabgabe
- Art. 2 Gasabgabe
- Art. 3 Messangaben

II. Hausanschlussleitungen

- Art. 4 Definition / Leitungsführung
- Art. 5 Kosten für Erstellung und Änderung
- Art. 6 Unterhaltskosten
- Art. 7 Abtrennung der Anschlussleitung

III. Installationen

- Art. 8 Installationsvorschriften
- Art. 9 Meldepflicht

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 10 Inkrafttreten

Gestützt auf Art. 61 der Verordnung über die Abgabe von Energie und Wasser durch die Technischen Betriebe der Gemeinde Flawil vom 14. April 1980 erlässt der Gemeinderat nachfolgende Bestimmungen über die Abgabe von Gas durch das Gaswerk der Gemeinde Flawil (im folgenden „Werk“ genannt).

I. GASABGABE

Art. 1 Gasbeschaffenheit und Gasdruck

Für die Gasbeschaffenheit und Gasdruck gelten die üblichen Toleranzen. Es ist Sache der Abonnenten, für empfindliche Verbrauchseinrichtungen die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungeeigneter Beschaffenheit oder unpassenden Druckes vorzukehren.

Art. 2 Gasabgabe

Die Gasabgabe erfolgt ausschliesslich über Gaszähler.

Art. 3 Messangaben

Die Messangaben der Gaszähler sind für das Werk und die Abonnenten für die Verrechnung verbindlich, wenn der Fehlgang der Zähler im ersten Betriebsjahr nach erfolgter Eichung innerhalb einer Toleranz von $\pm 2\%$ und ab dem zweiten Betriebsjahr innerhalb einer Toleranz von $\pm 4\%$ liegt.

II. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Art. 4 Definition / Leitungsführung

Anschlussleitungen sind Gasleitungen zwischen der Anschlussvorrichtung, d.h. der letzten Abzweigung im Erdbereich und dem ersten resp. Haupt-Absperrorgan nach Eintritt im Gebäude. Deren Lage und Grösse wird durch das Werk bestimmt.

Der Grundeigentümer bzw. Abonnent sorgt für das Freihalten des Leitungstrassees und zwar sowohl für seine eigene Gasversorgung, als auch für jene Dritter.

Art. 5
Kosten für Erstellung und Änderung

Erstellung und Verstärkung der Anschlussleitung bis zum Haupt-Absperrorgan im Gebäude wird zulasten des Abonnenten durch das Werk ausgeführt.

Wird durch bauliche Änderungen auf oder in der Liegenschaft eine Verlegung oder vorübergehende Wegnahme der Anschlussleitung notwendig, so hat der Liegenschaftseigentümer die Kosten der Leitungsverlegung zu tragen.

Art. 6
Unterhaltskosten

Der Unterhalt der Anschlussleitung bis zum Haupt-Absperrorgan im Gebäude geht zulasten des Werkes.

Für fahrlässige oder böswillige Beschädigung von Teilen des Anschlusses auf privatem Grund haftet der Grundeigentümer.

Art. 7
Abtrennung der Anschlussleitung

Nach Auflösung des Bezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch das Werk abgetrennt und verschlossen. Die Kosten werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.

III. INSTALLATIONEN

Art. 8
Installationsvorschriften

Die Installationen haben in allen Teilen den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern über Gasinstallationen und die Aufstellung von Gasverbrauchsapparaten sowie der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu entsprechen.

Der Gemeinderat erlässt sofern nötig zusätzliche Werkvorschriften.

Die gasverbrauchenden Apparate werden mindestens alle fünf Jahre durch das Werk kostenlos auf ihre Funktionssicherheit geprüft.

**Art. 9
Meldepflicht**

Der mit der Ausführung oder Änderung der Installation nach dem Haupt-Absperrorgan oder Änderung an einer Gasverbrauchseinrichtung beauftragte Installateur hat vorgängig dem Werk schriftlich über den Umfang der Arbeiten Anzeige zu erstatten. Über den Standort des Gaszählers hat er sich mit dem Werk zu verständigen.

Service- und Reparaturarbeiten sowie geringfügige Änderungen an Installationen sind nicht meldepflichtig.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 10
Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Flawil, 18. Juli 1978

GEMEINDERAT FLAWIL

Der Gemeindammann:

B. Isenring

Der Gemeinderatsschreiber:

A. Lieberherr